https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_054.xml

Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot des Lebensmittelfürkaufs 1740 September 21

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund des zunehmenden Lebensmittelfürkaufs ein Mandat. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Regelungen bezüglich Einfuhr, Kauf und Verkauf von trockenen Früchten, Milchprodukten und Fischen weiterhin gültig sind. Für das gesamte Zürcher Herrschaftsgebiet ist der Fürkauf sowie die Ausfuhr von Früchten, Gemüse und Geflügel bei Strafe verboten. Zürcher Angehörige, die solche Lebensmittel verkaufen wollen, sollen dies auf den öffentlichen Wochenmärkten tun. Verkäufe für den Eigengebrauch dürfen im Haus oder auf der Gasse getätigt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen mit der Konfiskation der Lebensmittel, einer Geldbusse, Gefangenschaft oder mit dem Leben bestraft werden können. Ausserdem ist es nicht erlaubt, Händler, die Fürkauf betreiben, zu beherbergen. Mit diesem Mandat sollen die Lebensmittel zu angemessenen Preisen verkauft sowie jeglicher Fürkauf und Wucher vermieden werden.

Kommentar: Die Zürcher Obrigkeit erliess im Kampf gegen den spekulativen Kauf von Lebensmitteln wie Gemüse, Früchte und Milchprodukte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gedruckte Mandate (beispielsweise 1675: StAZH III AAb 1.5, Nr. 12). Charakteristisch für die Mandate gegen den Lebensmittelfürkauf sind zum einen die Ausfuhrbeschränkungen, die im 18. Jahrhundert grundsätzlich für alle Lebensmittel galten. Zum anderen bestand Marktzwang, was der Sicherung der städtischen Lebensmittelversorgung diente, aber auch fiskalpolitische Gründe hatte. Allerdings wurde der Marktzwang nicht konsequent eingehalten, wie die Bestimmungen zum Verkauf von Lebensmitteln für den Hausgebrauch im vorliegenden Mandat zeigen. Verkauft wurden Früchte, Gemüse, Hühner, Eier und Milch am Markt auf der unteren Brücke (heutige Rathausbrücke), die auch «Gemüsebrücke» genannt wurde.

Am 21. September 1740 besprach der Zürcher Rat eine Beschwerde der Fürkaufkommission, dass das gültige Mandat gegen Lebensmittelfürkauf nicht eingehalten würde. Da viele Bürger und Angehörige Händler, die Fürkauf betrieben, beherbergten, liessen sich die Bestimmungen des Mandats gemäss Aussagen der Fürkaufkommission nicht durchsetzen (StAZH B II 830, S. 136-137). Daher entschied der Rat, das Mandat vom 3. Januar 1728 (StAZH III AAb 1.9, Nr. 46) neu drucken zu lassen und es am übernächsten Sonntag von allen Kanzeln verlesen zu lassen. Ausserdem wurde die Fürkaufkommission befugt, eine Person einzusetzen, die künftige Zuwiderhandlungen anzeigen sollte. Das vorliegende Mandat entspricht inhaltlich demjenigen von 1728. Hinzugefügt wurde allerdings die Passage am Schluss, die allen Bürgern die Beherbergung von Fürkaufhändlern verbietet.

Detailliertere Vorschriften zur Vermeidung von Lebensmittelfürkauf und zur Regulierung des Brückenmarktes finden sich in der Ordnung von 1789: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 93.

Zum Verkauf und Handel von Lebensmitteln in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. Lendenmann 1996, S. 133-136; Sulzer 1944, S. 31-34; Wyss 1796, S. 328-334.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, Entbieten hiemit allen Unseren Angehörigen zu Stadt und Land Unseren Gnädigen Wolgeneigten Willen und alles Guts zuvor; Lassen zumahlen anbey unverhalten, daß zu höchstem Unserem Mißfallen Wir vernehmen müssen, daß zuwider vormahliger verkündeter Mandaten und Verordnungen, der höchst-schädliche Auf- und Vorkauff auf Wucher und Mehrschatz, aller und jeder Nahrungs-Mittlen, so wol für Menschen als Vieh, aus eigennütziger Begierd je mehr und mehr, zu Stadt und Land zunemme, und so hoch steige, daß deme fehrner zuzusehen, Unsere ernehrende Lands-vätterliche Vorsorg nicht zugeben, auch solches zu gemeinem und

20

besonderem empfindlichem Schaden gereichen thåte: Derowegen Wir uns verpflichtet befunden, dieser Ungebühr und vortheilhafttigem Gesüch ernstlichen vorzukommen und abzuhelffen;

Zu welchem End hin Wir hiemit alles Fleisses offentlich gebiethen, setzen und ordnen, daß vorderst in Ansehung der Zufuhr, Kauffens und Verkauffens aller und jeder trochner Früchten, wie die Nammen haben möchten; Item des Ankens, Kåses, Zigers, Unschlits, der Fischen etc es bey Unseren vormahls verkündten Mandaten, Satz- und Ordnungen sein gäntzliches verbleiben haben, und daß deme in allweg getreulich obgehalten und nachgelebt werde, erinnern und vermahnen Wir, Unsere darzu eigens gesetzte Raths-Mittel, Ober- und Landvögt, auch ihre Beamtete hiermit nachdruckenlich, Jeder seines Orths darauf pflichtmässige Achtung zu geben, zumahlen die Betrettend-Fehlbare, nach Inhalt angezogener Unserer Mandaten, Satz- und Ordnungen, mit empfindlichen Gelts- und Leibs-Bussen zu belegen und abzustraffen.

Demnach ist Unser fehrner enstliche Will und Meynung, daß in Unseren Städten, Gerichten und Gebieten aller An- und Vorkauf auf Wucher und Mehrschatz; Wie nicht weniger aller Verkauff, schicken, und verfergen aussert Lands aller Obs- und Garten-Gewächsen, Geflügel etc auch aller und jeder essiger Speisen und Lebens-Mittlen für Menschen und Vieh, die seyen klein und grossen Werths, wie die immer Namen haben, gäntzlichen und bey schwehrer Straff abgekennt und verbotten seyn;

So daß wann jemand Unserer Angehöriger zu Stadt und Land, etwann der gleichen Nahrungs-Mittlen, was es immer wäre, zu verkauffen håtte, der oder dieselbe solche auf die in Unserer Stadt und Landschafft angesehene, gewohnte, freye offentliche Wochen-Märckt fertigen und tragen, folglich zu freyem feilem Kauff und Marckt kommen lassen, auch in ehrlich und billichem Preiß verkauffen sollen; Darbey doch Unsere Gnädige Meynung waltet, daß ein ehrlicher Burger und Angehöriger, vor seinen Haußbrauch ein und anders bey seinem Hauß, oder auf frey offner Gaß ohne suchenden Mehrschatz und treibende Pfragnerey, wol einkauffen, und zu seiner eignen Nothdurfft sich versehen möge.

Und damit deme allem zu gemeinem und besonderem Nutzen gehorsame Stadt geschehe, so haben Wir zu geflißner Handhab dieses, wegen Umstand der Zeiten so tringend und nöthigen Punctens, Unseren hierzu eigens verordneten Geliebten Mit-Råthen den ernstlichen Befehl ertheilet, daß Sie hierauf zu Stadt und Land unermüdet wachen, und erforderliche Anstalt verfügen, zumahlen die in Erfahrung bringende Fehlbare, je nach Beschaffenheit der Sachen, nebst der Confiscation, bis auf hundert Pfund Gelts, oder in Mangel dessen, mit Gefangenschafft abbüssen, ja bey erfindendem schwehreren Verbrechen, solche zu mehrerer Straff, an Leib oder Gut, ohne Ansehen der Persohn, an Uns hinterbringen und leiten thügend;

Und weilen dem Verlaut nach dergleichen Fürkäuffleren an vielen Orthen Unserer Stadt Unterschlauff gegeben wird, als ist Unser ernstlicher Befehl an alle Unsere Verburgerte sich desse bey Vermeidung schwehrer Verantwortung und Straff zu hüten, und dergleichen gewünnsüchtige Leuthe solcher gestalten in ihrem höchst-beschwehrlich- und unleidenlichen Verfahren nicht mehr zu unterhalten, Wir versehen Uns auch zu månniglichem Unserer getreuen Verburgerten und Landleuthen, denen die Wohlfahrt und das Beste des Landes angelegen, daß sie, wo ihnen eint- ald andere Übertrettung dieseres Unsers Mandats zu wüssen käme, dieselbe jederweilen Unserer Verordnung alsobald vorzeigen werdind, damit also durch diese Gnådige Lands-Våtterliche Vorsehung, der freye, feile Kauff, und die offentliche Mårckt geåuffnet, allen Mangel bestmöglich gesteuret, die nöthige Lebens-Mittel in billichem Preiß behalten, und dargegen sothanem lieblosen, und eigennützigen Fürkauff, Wucher und Pfragnerey, nach allen Kräfften zeitlich der Rigel gestossen, und vorgebogen werden konne: Wornach manniglich sich zu richten, und sich selbst und die Seinigen vor Schaden und Ungemach zu vergaumen wol wüssen wird.

Mittwochs den Ein und Zwantzigsten Tag Herbstmonat / nach der Gnadenreichen Geburt Christi / unsers Erlösers gezellet / Eintausend / Sibenhundert und Viertzig Jahre.

Cantzley der Stadt Zurich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.10, Nr. 63; Papier, 45.0 × 35.5 cm; (Zürich); (Heidegger und Co.?).

Edition: SBPOZH, Bd. 3, Nr. 11, S. 143-147.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 992, Nr. 1592.

20